



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 17.07.2023

Jahrgang/Nummer LII/30

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0142

#### **Sitzung des Kreisausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden sie herzlich zu einer Sitzung des Kreisausschusses für

**Montag, 24.07, um 14:00 Uhr**

Im Großen Sitzungssaal, Landratsamt Kitzingen ein.

#### **Tagesordnung** **der öffentlichen Sitzung**

- 1 Konzept zur proaktiven Entwicklung einer „Gesundheitsregion Kitzingen“  
-Information
- 2 Hitzeschutz  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.07.2023  
-Information (Anlage)

- 3 Ausschuss für Jugend und Familie – Besetzungsänderung  
(Anlage)
- 4 Jahresrechnung 2021 des Landkreises Kitzingen – Feststellung und Entlastung  
(Anlage)
- 5 Antrag auf Zuschuss zur Ansiedlung eines Bildungszentrums der Bayerischen  
Verwaltungsschule (BVS)  
(Anlage)
- 6 Haushalt 2023  
Kreisumlagehebesätze in Bayern 2023  
-Information (Anlage)
- 7 Aufhebung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen  
(Anlage)
- 8 Stärkung der E-Mobilität  
-Information (Anlage)
- 9 Nachwuchsbedarf 2023
  - Einstellung eines Auszubildenden für den Beruf Straßenwärter#
  - Information des Kreisausschusses über die Anordnung der Landrätin
  - Gem. § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung
  - -Information (Anlage)
- 10 Nachwuchsbedarf 2024
  - Ausschreibung einer Ausbildungsstelle für den Beruf Fachinformatiker für  
Systemintegration
  - Information des Kreisausschusses über die Anordnung der Landrätin
  - Gem. § 41. 1 der Geschäftsordnung
  - -Information (Anlage)
- 11 Feuerwehrwesen  
Investitionszuweisungen an Gemeinden – Kreisausschüsse 2023  
Anlage

- 12 Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen  
Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2024 – 2027  
(Anlage)
  
- 13 Landratsamt Kitzingen – Verwaltungsgebäude  
Abriss Gebäude Alte Poststraße 6 a – Ersatzneubau eines Verwaltungsgebäudes  
Sachstand  
-Information
  
- 14 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) nach § 13 SGB VIII  
Einrichtung an der Friedrich-Bernbeck-Schule, Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen  
(Anlage)
  
- 15 Vergaben
  
- 16 Verschiedenes

Kitzingen, den 10.07.2023

Tamara Bischof  
Landrätin

22-0305

### **Stellenausschreibung**

#### **Sachbearbeiter (m/w/d) Personalangelegenheiten**

Der Landkreis Kitzingen, inmitten des Fränkischen Weinlandes und in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Würzburg, mit allen Schularten vor Ort und einem reichhaltigen kulturellen Angebot, sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für das Sachgebiet 22 – Personal und Organisation einen Sachbearbeiter (m/w/d) für Personalangelegenheiten. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle, die nicht teilzeitfähig ist.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **06.08.2023**.

Kitzingen, den 17.07.2023

22-0305

### **Stellenausschreibung**

#### **Verfahrenslotse (m/w/d)**

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Verfahrenslosen (m/w/d) nach § 10b SGB VIII** für die Abteilung 5 – Soziales, Jugend und Familie, Senioren und Gesundheit.

Es handelt sich um eine vorerst bis 31.12.2027 befristete Teilzeitstelle, mit 50 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist evtl. gegeben.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **13.08.2023**.

Kitzingen, den 19.07.2023

22-0305

## **Stellenausschreibung**

### **Jugendhilfeplaner (m/w/d)**

Der **Landkreis Kitzingen** sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Jugendhilfeplaner (m/w/d)**, für das Sachgebiet 51 – Jugend und Familie.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle, mit 55 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **06.08.2023**.

Kitzingen, den 19.07.2023

**Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG)**  
**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen nach § 14 WVG**

- A) Auslegung der Errichtungsunterlagen (§ 14 Abs. 1 WVG)**
- B) Ladung zum Verhandlungstermin (§ 14 Abs. 5 WVG)**

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wird hiermit bekannt gemacht, dass in der Gemeinde Nordheim am Main zur Durchführung eines Bewässerungs- und Wassernutzungskonzeptes die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen ist. Der Verband soll den Namen Wasser- und Bodenverband Nordheim am Main tragen. Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen Nordheim und Hallburg. Näheres kann den Errichtungsunterlagen entnommen werden.

- A) Die Errichtungsunterlagen i.S.d. Art 11 Abs. 2 WVG, die das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des zu gründenden Wasser- und Bodenverbandes umschreiben, liegen für die Dauer von einem Monat und zwar ab dem 20.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Nordheim am Main, Hauptstr. 15, 97334 Nordheim am Main, Montag – Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr und Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme aus und zusätzlich ab dem 20.07.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Volkach, Marktplatz 1, 97332 Volkach, Hauptamt 2.OG, Zi.Nr. 25 zur Einsichtnahme aus und zwar zu folgenden Zeiten: Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.30 – 18.00 Uhr. Die Errichtungsunterlagen liegen bis einschließlich 21.08.2023 zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Errichtungsunterlagen unter folgendem Link:

<https://www.kitzingen.de/buergerservice/bekanntmachungen-ausschreibungen-verkaeufe/>

auf der Seite des Landratsamtes Kitzingen eingesehen werden.

- B) Für das Errichtungsvorhaben werden die Beteiligten zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin persönlich geladen. Der Verhandlungstermin findet voraussichtlich am Montag, den 23.08.2023 statt. Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.

**Hinweise:**

1. Beteiligte sind alle Eigentümer oder Pächter von Grundstücken im Plangebiet, die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben und die ihre Grundstücke beim zu gründenden Wasser- und Bodenverband zur Beregnung anmelden/ angemeldet haben.
2. Anträge und Einwendungen der Beteiligten nach Ziffer 1 sind spätestens zum Verhandlungstermin vorzulegen.

3. Die Beschlussfähigkeit für den Errichtungsbeschluss ist nur dann gegeben, wenn die beim Verhandlungstermin anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmzahl auf sich vereinigen. **Bei der Gründungsversammlung hat jeder Beteiligte eine Stimme.**
4. Die Mehrheit wird nach den einheitlich abzugebenden Stimmzahlen oder einem anderen von vier Fünfteln der erschienenen Beteiligten nach Kopffzahl beschlossenen Maßstab errechnet. Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen werden so behandelt als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.
5. Zur Feststellung der Personalien bitten wir um Mitbringen eines Ausweisdokuments. Beteiligte i.S.d. Ziffer können sich im gesamten Gründungsverfahren durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Kitzingen, 17.07.2023

gez. Eva Streitl, Abteilungsleiterin

## Übungen der Bundeswehr

Im Zeitraum vom 18.08.2023 07:30 Uhr bis zum 18.08.2023, 17:00 Uhr führt eine Einheit der Bundeswehr eine Truppenübung durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen im Raum **Volkach** beansprucht. Wegen der niedrigen Anzahl der Teilnehmer ist nicht mit nennenswerten Belastungen zu rechnen.

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagd Ausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen

(<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 13.07.2023

Az. 62.3-641.2-22-278

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Gewässerausbau zur Errichtung eines Hochwasserschutzes am zeitweise wasserführenden  
Bräubach in Gnodstadt (Gewässer III. Ordnung, Flurnummer 349 Gemarkung Gnodstadt) durch  
die Stadt Marktbreit**

**hier: Allgemeine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, bekannt:

Die Stadt Marktbreit beabsichtigt die Umgestaltung des Bräubachufers in Form der Errichtung von drei Regenrückhaltebecken für den Hochwasserschutz im Stadtteil Gnodstadt. Betroffen vom Vorhaben ist das Grundstück Flurnummern 340/1 Gemarkung Gnodstadt. Mit Unterlagen vom 09.02.2023 beantragte die Stadt Marktbreit die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben.

Die Maßnahme stellt hinsichtlich der Errichtung der drei Rückhaltebecken in Anbindung an den Bräubach einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen hinsichtlich der Uferumgestaltung als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Vorhaben befindet sich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Trinkwasserschutzgebiet. Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Im Bereich des Vorhabens sind keine streng geschützte Arten, insbesondere Vogelarten und die Zauneidechse, bekannt. Durch Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange und Vorgaben der §§ 39 und 44 Absätze 1 und 5 BNatSchG können nachteilige Auswirkungen vermieden und ausgeschlossen werden. Die überschlägige Prüfung nach den Kriterien in Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat somit ergeben, dass für das o.g. Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Das Landratsamt Kitzingen kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kitzingen, den 29.06.2023

Eva Streitl  
Abteilungsleiterin

# **Keine Bekanntmachungen**